

Telefon 233 - 2 32 77
Telefax 233 - 2 42 38

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Stadtplanung
PLAN HA II/1
PLAN HA II/5

**2. Hinweis/Ergänzung
vom 04.06.2008**

**Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben
für die Innenentwicklung der Städte „BauGB 2007“
Bericht über die Inhalte und Auswirkungen auf den Verwaltungsvollzug**

**Entscheidung über die Anwendung
des beschleunigten Verfahrens
in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB**

Sitzungsvorlagen Nr. 02-08/V11037

Anlage:
Änderungsantrag der Stadtratsfraktion der SPD
und Bündnis 90/Die Grünen – Rosa Liste vom 28.05.2008

**2. Hinweis/Ergänzung zum Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung
vom 18.06.2008 (SB)**

Öffentliche Sitzung

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin:

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 02.04.2008 hat die Beschlussfassung in die Sitzung vom 28.05.2008 vertagt. Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 28.05.2008 hat die Beschlussfassung in die heutige Sitzung vertagt. Der beiliegende Änderungsantrag der Stadtratsfraktion SPD und Bündnis 90/Die Grünen – Rosa Liste vom 28.05.2008 wurde eingebracht.

Die Beschlussvorlage vom 02.04.2008 wurde samt Hinweis/Ergänzung vom 02.04.2008 zur Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 28.05.2008 übermittelt, so dass darauf verwiesen werden darf .

Zum Änderungsantrag der Stadtratsfraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen – Rosa Liste vom 28.05.2008 nimmt das Planungsreferat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 2.: „Mit dem Aufstellungsbeschluss entscheidet der Stadtrat über die Durchführung im beschleunigten Bebauungsplanverfahren“

Stellungnahme des Planungsreferates:

Dies entspricht der Regelungslage und dem Vorgehen des Planungsreferates bei den Aufstellungsbeschlüssen, die nach der Gesetzesänderung gefasst wurden.
Eine Änderung des Antrags der Referentin ist somit nicht notwendig.

Zu Ziffer 3.: „Dem Stadtrat wird im Aufstellungsbeschluss dargestellt, von welchen Verfahrenserleichterungen Gebrauch gemacht werden soll (z.B. Wegfall der frühzeitigen Beteiligung nach §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB) und um wie viel Quadratmeter die Versiegelung voraussichtlich erhöht wird“

Stellungnahme des Planungsreferates:

Die Durchführung von Verfahrenserleichterung wird, wie auf Seite 2 C) des ersten Hinweisblattes/Ergänzung vom 02.04.2008 dargestellt, nach Anhörung des Bezirksausschusses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Die Erhöhung der voraussichtlichen Versiegelung aufzunehmen, kann im Hinblick auf die Regelung des §13a Abs.1 Nr.1 BauGB (bis 20.000m² GR kein naturschutzrechtlicher Ausgleich) für die Transparenz der Entscheidung eine Erleichterung sein; sie kann mit einem absehbaren Verwaltungsaufwand geleistet werden. Ziffer 3 des Änderungsantrages ist inhaltlich in der Begründung sichergestellt.
Eine Änderung des Antrags der Referentin ist somit nicht notwendig.

Zu Ziffer 4.: „Wenn eine vorhandene und/oder teilversiegelte Fläche vorliegt und die vorhandene Versiegelung (zulässige GR) um 10% erhöht wird“

Stellungnahme des Planungsreferates:

Gegenüber dem Vorschlag der Verwaltung (...mehr als 5.000 m² (zulässige GR) erhöht wird) wird mit dem Änderungsantrag eine strengere Regelung eingeführt. Dadurch wird die maximal mögliche Erhöhung einer versiegelten Fläche bzw. zulässigen GR (z.B. 18.000 m²) in einer Höhe von knapp unter 2.000 m² (z.B. 1.799 m²) formuliert, bei der die Anwendung des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (zulässige GR max. unter 20.000 m²) noch möglich ist. Darüber hinaus können sich aber auch Konstellationen ergeben, bei denen bei weit geringeren Erhöhungen der vorhandenen versiegelten Fläche bzw. schon zulässigen GR eine Anwendung nicht mehr in Betracht kommt (z.B. bei bereits 2.000 m² versiegelter Fläche und ab einer zusätzlichen Erhöhung um 200 m² GR).

Mit dem im Änderungsantrag formulierten Kriterium (- wenn eine vorhandene und /oder teilversiegelte Fläche vorliegt **und die vorhandene Versiegelung (zulässige GR) um 10 % erhöht wird**) wird sich die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB auf vornehmlich die Fälle beschränken, bei denen keine oder nur eine geringfügige Erhöhung der bereits versiegelten oder bereits zulässigen GR erfolgt. Bereits jetzt ist eine restriktive Anwendung des beschleunigten Verfahrens aufgrund der vorgeschlagen Kriterien (siehe Antrag der Referentin Ziffer II.) vorgesehen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2 verwiesen.
Die Ziffer 4 des Änderungsantrages kann aufgrund der dargelegten Sachverhalte nicht im Antrag der Referentin übernommen werden.

Zu Ziffer 5.: „Dem Stadtrat wird in zwei Jahren über die Erfahrungen mit dem beschleunigten Verfahren berichtet. Danach entscheidet der Stadtrat über die weitere Handhabung des Verfahrens“

Stellungnahme des Planungsreferates:

Dieses Vorgehen kann sowohl für den inhaltlichen, zeitlichen, finanziellen und personellen Aufwand in den jeweiligen Verfahren zeigen, ob das Gesetz über die bisherigen Erkenntnisse und Vermutungen hinaus („erhebliche Verkürzung und Vereinfachung der Planungsverfahren“ Seite 21 des Beschlusses) noch übertrifft. **Der Ziffer 5 des Änderungsantrages wird übernommen.**

Zu Ziffer 6.: Auch im beschleunigten Bebauungsplanverfahren bleibt die Beteiligung der Bezirksausschüsse sichergestellt“

Stellungnahme des Planungsreferates:

Dies wurde in der Vorlage so dargelegt und nachgewiesen. Ziffer 6 des Änderungsantrages ist inhaltlich in der Begründung auf Seite 2 C) des ersten Hinweisblattes/Ergänzung vom 02.04.2008 dargestellt. **Eine Änderung des Antrags der Referentin ist somit nicht notwendig.**

Zu Ziffer 7.: „Der Beschluss unterliegt hinsichtlich der Ziffer 5 der Beschlussvollzugskontrolle“

Stellungnahme des Planungsreferates:

Sollte dieser Beschluss der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, würde dies in der Praxis bedeuten, dass das Planungsreferat dem Fachausschuss halbjährlich einen entsprechenden Bericht über den Erledigungsstand zu dem Auftrag bzw. den Aufträgen des Stadtrats vorlegen muss. Aufgrund des Verfahrensablaufs sowie des hohen Verwaltungsaufwands ist es absehbar, dass halbjährliche Berichte keine aussagekräftigen Ergebnisse bringen würden. Im Übrigen ist durch Ziffer 5 bereits sichergestellt, dass den Stadträten über die Erfahrungen mit dem beschleunigten Verfahren berichtet wird. Gegebenenfalls wird bei Vorliegen neuer Erkenntnisse ein erneuter Bericht im Stadtrat erfolgen. **Ziffer 7 des Änderungsantrages kann aufgrund der dargelegten Sachverhalte nicht im Antrag der Referentin übernommen werden.**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin wie unter II. ersichtlich:

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Ausführungen der Referentin zum „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ vom 21.12.2006 werden zur Kenntnis genommen.
2. Vom beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB wird abgesehen,
 - wenn es sich um eine bisher völlig unversiegelte Fläche handelt,
 - wenn eine vorhandene und/oder teilversiegelte Fläche vorliegt, die vorhandene Versiegelung aber um mehr als 5.000 m² (zulässige GR) erhöht wird,
 - wenn kartierte oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß Art. 13d BayNatSchG betroffen sind,
 - wenn Schutzgebiete oder Lebensräume nach europäischem oder nationalem Recht geschützter Arten beeinträchtigt werden.
3. **Dem Stadtrat wird in zwei Jahren über die Erfahrungen mit dem beschleunigten Verfahren berichtet. Danach entscheidet der Stadtrat über die weitere Handhabung des Verfahrens.**
4. Diese Vorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.